

Bundessozialgericht

9a RVs 35/85

Im Namen des Volkes

Urteil

in dem Rechtsstreit

.....,

Kläger und Revisionsbeklagter,
Prozeßbevollmächtigter:,

g e g e n

.....,

Beklagter und Revisionskläger.

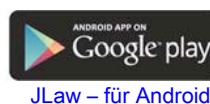
Das Bundessozialgericht, 9a Senat, hat ohne mündliche Verhandlung am 26. Februar 1986
für Recht erkannt:

Auf die Revision des Beklagten wird das Urteil des Landessozialgerichts Rheinland-Pfalz vom 22. März 1985 insoweit aufgehoben, als mit ihm die Berufung des Beklagten gegen die Aufhebung des Bescheides vom 3. Februar 1984 durch das Sozialgericht Speyer zurückgewiesen wurde.

Die Sache wird zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das Landessozialgericht zurückverwiesen.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

-2-

G r ü n d e :

I

Beim Kläger wurden durch Bescheid vom 20. August 1979 weitere Behinderungen nach dem Schwerbehindertengesetz (SchwbG) anerkannt und eine um 20 vH auf 80 vH erhöhte Minderung der Erwerbsfähigkeit (MdE) sowie eine "erhebliche Gehbehinderung/Geh- und Stehbehinderung/erhebliche Beeinträchtigung der Bewegungsfähigkeit im Straßenverkehr (Merkzeichen "G")" festgestellt. Daraufhin wurde dem Kläger - nachdem ihm im Jahre 1977 noch ein grüner Schwerbehindertenausweis ohne das Merkzeichen "G" ausgehändigt worden war - auf seinen Antrag hin durch Bescheid vom 19. September 1979 ein Ausweis mit orangefarbenem Flächenaufdruck ("Freifahrt-ausweis"), gültig ab 1. Oktober 1979, ausgestellt.

Mit Bescheid vom 3. Februar 1984 stellte die Versorgungsverwaltung fest, daß eine erhebliche Beeinträchtigung der Bewegungsfähigkeit im Straßenverkehr bei dem Kläger nicht vorliege; da eine MdE um 80 vH allein nicht mehr genüge, entfielen ab 1. April 1984 die Voraussetzungen für eine unentgeltliche Beförderung im öffentlichen Personenverkehr und die Befreiung oder Ermäßigung der Kraftfahrzeugsteuer. Durch weiteren Bescheid vom 28. Februar 1984 wurde die MdE des Klägers auf 40 vH herabgesetzt. Nachdem der Kläger gegen beide Bescheide Klage vor dem Sozialgericht (SG) erhoben hatte, erteilte das Versorgungsamt am 10. April 1984 einen neuen Bescheid, mit dem die Gesamt-MdE des



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



-3-

Klägers auf 60 vH erhöht wurde.

Das SG hat den Beklagten verurteilt, die gesundheitlichen Merkmale für die unentgeltliche Beförderung Schwerbehinderter im öffentlichen Nahverkehr über den 31. März 1984 hinaus anzuerkennen. Im übrigen hat es die Klage abgewiesen. Das Landessozialgericht (LSG) hat dagegen die Bescheide vom 28. Februar und 10. April 1984 aufgehoben und die Berufung des Beklagten gegen die Anerkennung des Merkzeichens "G" zurückgewiesen. Es ist ebenso wie das SG davon ausgegangen, daß eine Änderung in den Verhältnissen des Klägers weder in tatsächlicher noch in rechtlicher Hinsicht eingetreten sei; die Auffassung des Beklagten sei insoweit unrichtig. Zwar sei mit dem 1. April 1984 die gesetzliche Rechtsvermutung, daß alle Behinderten mit einer MdE um mindestens 80 vH als im Straßenverkehr erheblich bewegungsbehindert galten, fortgefallen. Diese Rechtsänderung beschränke sich aber auf die am 1. Oktober 1979 in Kraft getretene Rechtsvermutung des § 58 Abs 1 Satz 2 SchwbG. Im Falle des Klägers sei diese Rechtsvermutung jedoch nicht ausschlaggebend gewesen, weil bei ihm das Merkzeichen "G" schon vor dieser Rechtsänderung festgestellt worden sei. Diese Feststellung sei für die Beteiligten bindend.

Gegen dieses Urteil hat der Beklagte die zugelassene Revision eingelegt, mit der er sich jedoch allein gegen die Aufhebung des Bescheides vom 3. Februar 1984 wendet. Er weist darauf hin, daß bei einer Gesamt-MdE um wenigstens 80 vH bereits früher für steuerliche Zwecke das Merkzeichen "G" festzustellen gewesen sei,



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



-4-

unabhängig davon, ob der Schwerbehinderte tatsächlich in seiner Bewegungsfähigkeit im Straßenverkehr erheblich beeinträchtigt gewesen sei. Durch die neue Regelung in § 58 Abs 1 Satz 2 SchwBG sei in allen Fällen, in denen die Voraussetzungen einer erheblichen Beeinträchtigung der Bewegungsfähigkeit im Straßenverkehr tatsächlich nicht vorlägen, die Freifahrtberechtigung ab 1. April 1984 entfallen. Die gesundheitlichen Voraussetzungen für das Merkzeichen "G" lägen bei dem Kläger tatsächlich nicht vor.

Der Beklagte beantragt,

die Urteile des Landessozialgerichts Rheinland-Pfalz vom 22. März 1985 und des Sozialgerichts Speyer vom 14. August 1984 insoweit abzuändern, als unter Aufhebung des Bescheides vom 3. Februar 1984 die gesundheitlichen Voraussetzungen für die unentgeltliche Beförderung Schwerbehinderter im öffentlichen Nahverkehr über den 31. März 1984 hinaus bejaht worden sind, und in diesem Umfange die Klage abzuweisen.

Der Kläger beantragt,

die Revision zurückzuweisen.

Er bezieht sich auf die Gründe der angefochtenen Entscheidung.

Die Beteiligten haben einer Entscheidung ohne mündliche Verhandlung zugestimmt.

-5-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
([mobile App](#))



-5-

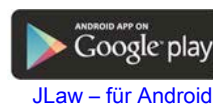
II

Die Revision des Beklagten ist erfolgreich. Die bisherigen Feststellungen reichen nicht aus, den Beklagten zu verpflichten, über den 31. März 1984 hinaus dem Kläger das Merkzeichen "G" zuzuerkennen.

Die vom Beklagten beanstandeten Urteile stützen sich im wesentlichen auf die Grundsätze über die Verbindlichkeit von Verwaltungsakten (§ 77 Sozialgerichtsgesetz -SGG-, jetzt §§ 44 ff SGB 10). Indes kommt es auf die Bestandskraft der früheren Entscheidung, daß der Kläger in der Bewegungsfähigkeit im Straßenverkehr erheblich beeinträchtigt sei, ab 1. April 1984 nicht mehr an. Die Feststellung, die für das genannte Merkzeichen in einem Ausweis vorausgesetzt wird, ist bei denjenigen Behinderten, bei denen bisher eine MdE um 80 vH oder mehr anerkannt war, neu zu treffen (§ 3 Abs 4 iVm Abs 1 SchwbG idF des Art 2 Nr 1 Buchstabe b des 8. Anpassungsgesetzes -KOV- vom 14. Juni 1976 - BGBl I 1481; vgl dazu BSGE 52, 168, 170 = SozR 3870 § 3 Nr 13; § 3 Abs 5 SchwbG; dazu Abschnitt IV Abs 1 Nr 3 der Ausweisrichtlinien idF vom 11. Oktober 1965 -GMBI 402-/Stand: 1977 BVB1 1977 Beil zu Nr 3/4; § 3 Abs 2 Ausweisverordnung Schwerbehinderter vom 15. Mai 1981 -BGBl I 431-/3. April 1984 -BGBl I 509-). Sie galten seit 1979 kraft einer unwiderlegbaren Rechtsvermutung im Schwerbehindertenrecht für die unentgeltliche Beförderung im öffentlichen Personenverkehr und im Kraftfahrsteuerrecht als erheblich bewegungsbehindert (§ 58 Abs 1 Satz 2 SchwbG idF des Gesetzes über die unentgeltliche Beförderung Schwerbehinderter im



öffentlichen Personenverkehr vom 9. Juli 1979 - BGBl I 989 -
-UnBefG- und des § 3 Nr 11 Kraftfahrzeugsteuergesetz -KraftStG-
idF des Art 1 Nr 3 Buchstabe d des Änderungsgesetzes vom
22. Dezember 1978 -BGBl I 2063 - Bekanntmachung vom 1. Februar
1979 - BGBl I 132). Diese gesetzliche Vergünstigung ist mit Wir-
kung ab 1. April 1984 entfallen (§ 58 Abs 1 SchwbG idF des
Art 20 Nr 1 Buchstabe a und Nr 2 Haushaltsbegleitgesetz
-HBegleitG- 1984 vom 22. Dezember 1983 -BGBl I 1532- -SchwbG
1983-; § 3a Abs 2 KraftStG idF des Art 10 Nr 2 Steuerentla-
stungsgesetz -StEntlG- 1984 vom 22. Dezember 1983 -BGBl I 1583-
-KraftStG 1983-; dazu ständige Rechtsprechung des erkennenden
Senats seit BSGE 58, 72 = SozR 3870 § 58 Nr 1; Art 10 Nr 1,
Art 13 Abs 2 StEntlG 1984). Durch diesen gesetzgeberischen Ein-
griff ist auch jede frühere Entscheidung, durch die einem Behin-
derten mit einer MdE um mindestens 80 vH eine erhebliche Bewe-
gungseinschränkung im Straßenverkehr und deshalb das Merkzeichen
"G" zuerkannt worden war, für die Zeit ab 1. April 1984 wir-
kungslos geworden. Dies hat der Senat bisher in der zitierten
ständigen Rechtsprechung allerdings nur für die Voraussetzung zur
unentgeltlichen Beförderung im öffentlichen Personenverkehr ent-
schieden. Gleiches gilt aber für das Kraftfahrzeugsteuerrecht. In
diesem Rechtsgebiet hat der Gesetzgeber ebenso wie in jenem die
unwiderlegbare Rechtsvermutung beseitigt, die ab 1. Juni 1979
für das Kraftfahrzeugsteuerrecht (Art 6 des Änderungsgesetzes vom
22. Dezember 1978) und ab 1. Oktober 1979 für das Recht der
unentgeltlichen Beförderung (Art 10 Abs 1 UnBefG) eingeführt
worden war. Gleichzeitig sind für beide Rechtsbereiche neue Re-
gelungen geschaffen worden.



Die Klage kann ebensowenig ganz oder teilweise zum Erfolg führen, wenn allein auf den bisherigen Inhalt des Ausweises (§ 3 Abs 5 SchwbG) mit dem darin vermerkten "G" abgestellt wird, wie es die Vorinstanzen in ihrer Entscheidung getan haben.

Der Anspruch auf unentgeltliche Beförderung im öffentlichen Personenverkehr hängt nach § 58 Abs 1 Satz 2 SchwbG 1983 bei einer MdE um wenigstens 80 vH von einem neuen Ausweis mit halbseitigem orangefarbenen Flächenaufdruck und eingetragenen Merkzeichen "G" ab. Für die Kraftfahrzeugsteuerermäßigung müssen Schwerbehinderte durch einen Ausweis iS des SchwbG oder des Art 3 UnBefG 1979 mit dem Merkzeichen "G" "nachweisen, daß sie in ihrer Bewegungsfähigkeit im Straßenverkehr erheblich beeinträchtigt sind" (§ 3a Abs 2 Satz 1 KraftStG 1983). Die frühere Verwaltungsentscheidung über das Merkzeichen "G" ist aber ergangen, ohne daß eine erhebliche Bewegungsbehinderung (§ 3 Abs 4 SchwbG) nachgewiesen worden wäre. Mithin kann der Kläger die Ausstellung eines Ausweises mit dem Merkzeichen "G" für die Zeit ab 1. April 1984 erst beanspruchen, wenn eine entsprechend positive Entscheidung über die tatsächliche Bewegungsbehinderung vorliegt.

Ein vor dem 1. Juni 1979 mit dem Merkmal "G" ausgestellter Ausweis ist kein solcher iS des Art 3 UnBefG 1979, wie ihn § 3a Abs 2 Satz 1 KraftStG 1983 fordert. Gleiches gilt für derartige Ausweise aus der Zeit zwischen dem 1. Juni 1979 und dem 30. September 1979.

Nach der genannten Übergangsvorschrift war ab dem Inkrafttreten



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



des UnBefG 1979 - 1. Oktober 1979 (Art 10 Abs 1) - ein bisher gültiger Ausweis mit dem Merkmal "G", der keinen orangefarbenen Flächenaufdruck enthielt, durch einen Ausweis mit einem Aufdruck der bezeichneten Art, der zur Freifahrt berechnigte, zu ersetzen. Das Merkmal "G" war aber dem Kläger vor dem 1. Oktober 1979 allein auf Grund der festgestellten MdE um wenigstens 80 vH zuerkannt worden. Das beruhte ursprünglich auf einer ministeriellen Weisung, die den § 3 Abs 1 Nr 2 KraftStG vom 1. Dezember 1972 (BGBl I 2209) für die Verwaltung verbindlich ausgelegt hatte. Der BMA hatte für die Versorgungsbehörden angeordnet, die Behinderten mit einer MdE um mindestens 80 vH sollten "in jedem Fall" als iS des § 3 Abs 1 Nr 2 KraftStG (aF) im Straßenverkehr erheblich bewegungsbehindert gelten (Rundschreiben vom 11. Juli 1975, BVBl 1975, S 107 Nr 63). Das war von den Finanzbehörden anerkannt worden (zB Verwaltungsvorschriften des Bremischen Finanzsenators vom 14. Mai 1976, LSt-Kartei BR S 2286 Karte 4). Ab 1. Juni 1979 wurde das Merkmal "G" für diese Personen auf Grund der nunmehr in § 3 KraftStG 1978 enthaltenen Rechtsvermutung anerkannt. Diese Regelungen, die die Vorinstanzen nicht genügend berücksichtigt haben, führten dazu, daß diese Behinderten ab 1. Oktober 1979 ohne weitere Sachprüfung, die vorher für die Zuerkennung des Merkzeichens "G" entfallen war, in den Genuß der unentgeltlichen Beförderung kamen. Die Prüfung und Entscheidung, ob der Behinderte tatsächlich im Straßenverkehr erheblich bewegungsbehindert war, war wegen der Rechtsvermutung, die sich auf die MdE von mindestens 80 vH gründete, ausgeschlossen. Soweit sie in einzelnen Fällen vorgenommen wurde, hatte sie keine rechtliche Bedeutung. Dann kann auch für jenen Personenkreis die durch eine

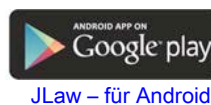


Vermutung erworbene Rechtsstellung über den 31. März 1984 hinaus nicht mehr wirken, nachdem der Gesetzgeber unmittelbar diese Vergünstigung, die Rechtsvermutung, für die Zukunft beseitigt hat. Die Rechtslage kann nunmehr nicht günstiger sein als für solche Schwerbehinderte, denen das Merkmal "G" erstmals nach dem 1. Oktober 1979 allein wegen einer MdE von mindestens 80 vH zuerkannt worden ist. Mit Ausweisen der bezeichneten Art aus der Zeit vor dem 1. Oktober 1979 läßt sich nicht iS des § 3a Abs 2 Satz 1 KraftStG 1983 "nachweisen", daß die Inhaber "in ihrer Bewegungsfähigkeit ... beeinträchtigt sind". Diese Ausweise lassen klar erkennen, daß das Merkmal "G" auf Grund der damals geltenden Rechtsvermutung einer erheblichen Bewegungsbehinderung ausgestellt worden ist. Das folgt zwingend aus der außerdem eingetragenen MdE von mindestens 80 vH. Damit war und ist offensichtlich, daß der Inhaber wegen dieses Grades der MdE auf Grund der gesetzlichen Vermutung, die am 1. Juni 1979 in Kraft getreten war, oder vorher kraft der ministeriell angeordneten Vermutung als im Straßenverkehr erheblich behindert galt. § 3a Abs 2 Satz 1 KraftStG in der jetzt geltenden Fassung erfordert jedoch den Nachweis der tatsächlichen Bewegungsbehinderung. Nur so ist diese Vorschrift nach ihrem Wortlaut bei gebotener widerspruchsfreier Auslegung zu verstehen.

Allein die einheitliche Behandlung der Schwerbehinderten mit einer MdE um wenigstens 80 vH im Bereich der unentgeltlichen Personenbeförderung und bei der Kraftfahrsteuerermäßigung ab 1. April 1984 entspricht dem erklärten Ziel des StEntlG 1984, die bis dahin eingetretene "Ausuferung" abzubauen, als welche der



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gesetzgeber die unwiderlegbare Rechtsvermutung wertete (Begründung des Entwurfes des StEntlG 1984 -BT-Drucks 10/336, S 32-). In dieser Gesetzesbegründung ist gerade die Angleichung an das HBegleitG betont worden, das für Behinderte mit einer MdE um mindestens 80 vH eine völlig neue Rechtslage eingeführt hat (aaO). Ausweise iS des Art 3 UnBefG 1979 können für die Zukunft allein dann noch bedeutsam sein, wenn in ihnen das Merkzeichen "G" und eine MdE von weniger als 80 vH bescheinigt worden waren.

Das LSG hat nun aufzuklären, ob der Kläger tatsächlich erheblich bewegungsbehindert ist. Es hat auch über die Kosten des Revisionsverfahrens zu entscheiden.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
([mobile App](#))



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)